

Thurgauer Obergericht, 9. Juni 2020 / Schafwerfer gegen Erwin Kessler wegen Verletzung der Privatsphäre durch Veröffentlichung von Videoaufnahmen

Beschwerde gegen die verfassungs- und menschenrechtswidrige Einschränkung der Gerichtsöffentlichkeit gestützt auf Corona-Notrecht

Das Obergericht hat diese von Erwin Kessler vorgebrachte verfahrensrechtliche Rüge abgewiesen mit der Begründung, das Gericht habe sich nur an die Anordnungen des Bundesgerichts gehalten. Erwin Kessler wird dies im Falle einer Verurteilung in der Beschwerde an das Bundesgericht vorbringen (im Fall eines Freispruches ist der Weg an das Bundesgericht leider nicht möglich).

1

Wir machen den folgenden Vorwurf nicht dem Gericht, das einfach Anordnungen des Bundes befolgt.

2

Wer genau und personell die Verantwortung trägt für die verfassungs- und menschenrechtswidrige Einschränkung des Öffentlichkeitsgebotes gemäss Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist unwichtig. Es ist jedenfalls der Staat, der dieses Verfahren gegen die Angeschuldigten führt und dabei ohne gesetzliche Grundlage die Publikumsöffentlichkeit eingeschränkt hat.

4

Einschränkungen der verfassungs- und menschenrechtlichen Grundrechte sind laut ständiger Praxis des Menschenrechtsgerichtshofes nur unter den folgenden drei Bedingungen, die alle erfüllt sein müssen, zulässig:

1. Eine gesetzliche Grundlage.
2. Eine dringende Notwendigkeit im öffentlichen Interesse.
3. Verhältnismässigkeit.

5

Keine dieser Voraussetzung ist erfüllt.

6

Es gibt kein Gesetz, das es erlaubt, dass sich die Teilnehmer einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im voraus beim Gericht anmelden müssen. Eine solche Massnahme hat eine unzulässige abschreckende Wirkung.

7

Es gibt kein Gesetz das er erlaubt, unter den hier vorliegenden prozessualen Gegebenheiten die vorhandenen Publikumsplätze im Gerichtssaal künstlich zu verdünnen und ein Teil des Publikums die Gerichtsverhandlung nur über einen Videobildschirm verfolgen zu lassen.

8

Es gibt auch kein Gesetz, das es erlaubt, mehr als 24 Stunden vor der öffentlichen Verhandlung keine weiteren Zuschauer mehr zuzulassen.

9

Diese Massnahme wurde den Angeschuldigten bzw ihren Verteidiger zudem nicht mitgeteilt. Eine solche total unübliche Massnahmen auf der Homepage des Gerichts still und leise zu veröffentlichen, genügt nicht.

10

Es ist mir bekannt geworden, dass am Tierschutz interessierte Leute von weit her zu dieser Gerichtsverhandlung gekommen sind. Sie hatten keinen Anlass, vorher die Homepage des Gerichts zu konsultieren, sondern haben sich an unserer Ankündigung auf unserer Website orientiert, wo alle uns bekannten Angaben zu finden waren. Solche Leute nicht zuzulassen ist eine absolute Zumutung.

11

Dass der Bundesrat grundsätzlich befugt ist zu Notrechtserlassen, ändert an der fehlenden gesetzlichen Grundlage nichts. Eine blosser Kompetenznorm ersetzt keine klare und verständliche Sachnorm.

12

Nachdem ich die fehlende gesetzliche Grundlage dargelegt habe, womit die Verfassungs- und Menschenrechtswidrigkeit der vom Obergericht getroffenen Massnahmen bereits klar ist, äussere ich mich eventualiter auch noch zur zwingenden Notwendigkeit im öffentlichen Interesse und zur Verhältnismässigkeit.

13

Ich habe mich von Anfang an einlässlich mit der Corona-Krise befasst, da mir rasch klar wurde, dass da das grösste historische Ereignis seit dem Zweiten Weltkrieg abläuft.

14

Von meiner Ausbildung her (technisch-wissenschaftliche Doktorat) bin ich in der Lage, wissenschaftliche Studien zu lesen und zu verstehen und statistische Daten zu

interpretieren. So habe ich mich insbesondere an den vom BAG regelmässig veröffentlichten statistischen Daten zur Corona-Epidemie orientiert und rasch gesehen, dass diese Fakten etwas ganz anderes sagen, als die Angstmacherei des Bundesrates mit den völlig unverhältnismässigen, und wie sich bestätigt hat, weitgehend unwirksamen Giesskannen-Massnahmen, die von der breiten Öffentlichkeit grösstenteils absurd falsch umgesetzt wurden. Diese Massnahmen hat der Bundesrat verordnet, als bereits erkennbar war, dass die Epidemie wieder auf natürliche Weise, wie andere saisonale Grippe am Abklingen war.

15

Gemäss amtlichen Daten gibt es seit längerem keine sogenannten Corona-Toten und keine Hospitalisierungen mehr. Die Zahl der positiv Getesteten verharrt auf sehr tiefem Niveau und ist auf Testfehler, nicht auf effektive Infektionen zurückzuführen. Der verwendete Test ist stark falsch positiv. Der Nobelpreisträger, der den Test erfunden hat, hat sich öffentlich von der heutigen Verwendung dieses Tests in der Corona-Krise distanziert und den Test als ungeeignet für diesen Zweck kritisiert.

16

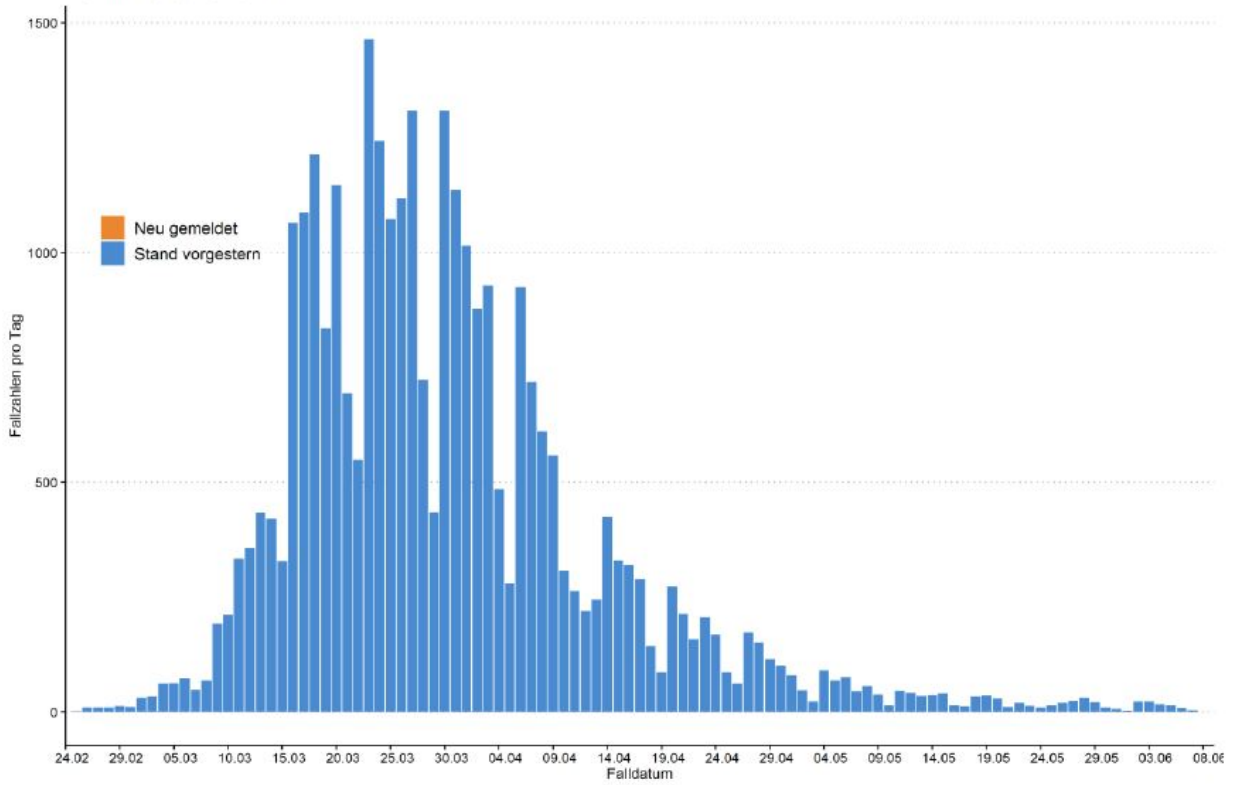
Die Corona-Epidemie ist ganz klar vorbei. Das Virus verschwunden. Die von Ihrem Gericht vorgenommene Einschränkung der Publikumsöffentlichkeit entspricht keiner dringenden Notwendigkeit und ist völlig unverhältnismässig und damit menschenrechtswidrig. Das Verfahren leidet damit an einem Grundrechtsmangel.

Abbildung:

Anzahl positiv Getestete laut Bundesamt für Gesundheit BAG:

Solange Tests gemacht werden, werden endlos falsch positive Ergebnisse anfallen, welche das BAG täuschend als "Neuinfizierte" veröffentlicht.

COVID-19 Fallzahlen



BAG, Datenstand: 2020-06-08